

Stadt Blankenhain



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
der Stadt Blankenhain**

vom 01.06.2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Blankenhain (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 16 der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 1. Juni 2007 erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Märkten und Volksfesten der Stadt Blankenhain sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Auf dem Wochenmarkt beläuft sich die Grundgebühr auf 5,00 €/Tag und Stand.
- (2) Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (3) Die Aufstellung eines mobilen Kleiderständers ist kostenfrei. Für jeden weiteren wird eine Gebühr von 2,50 € fällig.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen für den Anschluss eines Standes an das Stromnetz werden dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und beträgt pro Anschluss 5,00 €

§ 5 Gebührenermäßigung

Die Stadt Blankenhain kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr kürzen oder von der Erhebung der Gebühr absehen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belangt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Blankenhain.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt vom 19. Oktober 1992 in der Fassung der ersten Änderung zur Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt im Stadtgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Blankenhain vom 29. November 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 1. Juni 2007
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 35-05/2007 vom 03.05.2007 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Blankenhain (Marktgebührensatzung).

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16.05.2007, Az: I/2/08-092.01-06b.008.001/07 den Eingang der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Blankenhain (Marktgebührensatzung) bestätigt.

Blankenhain, 1. Juni 2007
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister